Basel, den 6. Februar 1932 XXXII. Jahrgang / No. 6

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



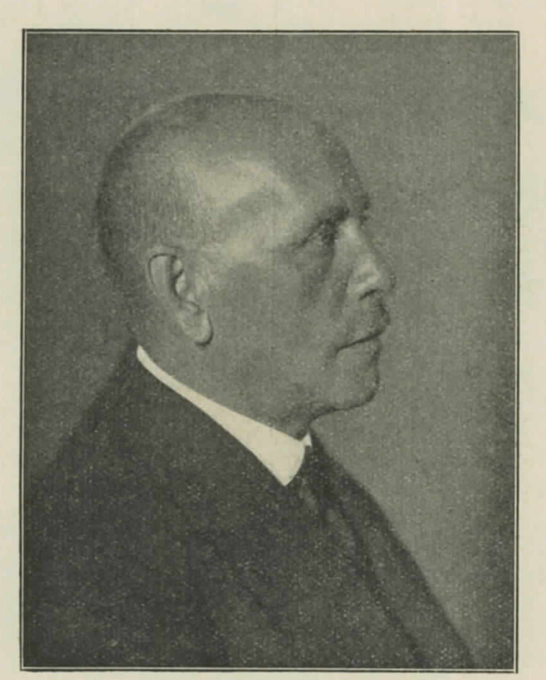
Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Johann Frei †

Unsere Leserschaft hat bereits aus den Notizen der Tagesblätter vom Tode unseres Mitarbeiters, Johann Frei, gehört.

Es ist uns ein Bedürfnis, im «Schweiz. Konsum-Verein» seines Lebensganges etwas eingehender zu gedenken, denn im letzten Dezennium seines Wirkens war es besonders die Tätigkeit an diesem Organ, die ihn in der Hauptsache erfüllte.

Johann Frei wurde am 3. Oktober 1870 in Wölflinswil (Aargau) geboren und durchlief die dortige Volksschule. Sehr früh verlor er, 1881, seinen Vater, der Gemeindeammann war, und der Jüngling war gezwungen, möglichst bald einen Broterwerb zu suchen. 1885 trat er in Rheinfelden eine Lehrstelle als Schriftsetzer an und schloss sich nach deren Beendigung dem Typographenbunde als Mitglied an.


Johann Frei, Redaktor

Durch seinen Vater, der sich politisch rege betätigt hatte, war der junge Typographenlehrling zweifellos beeinflusst worden. «In jener Zeit — schreibt Frei — hatte ich bereits einen politischen Horchposten bezogen. Meine Schlafkammer lag nämlich direkt über dem Lokale des Grütlivereins, und so oft dort diskutiert wurde — das geschah wirklich oft — lauschte ich, aus dem Fenster gelehnt, den meistens lebhaften Disputationen.»

Mit achtzehn Jahren wurde er Mitglied des Grütlivereins. «Mit diesen Braven, die für die damalige Zeit als sehr radikale Elemente gelten durften, verbrachte ich etwa vier Jahre. Selten sprach ich einige Worte. Es war damals gute Sitte, dass junge Leute zuhörten. Zwar wusste ich einiges aus der hohen Politik, denn ich las eifrig Stephan Borns Tagesberichte in den «Basler Nachrichten», und eine Zeitlang auch die «Grenzpost». An Temperament fehlte es den meisten nicht, wir waren in der Tat Mostkrüge, in denen das Gären nicht aufhören wollte....

Bei mir war es ein Stück Tragik, dass meine Neigung mich eher zu den Entflammten, mein Pflichtgefühl aber zu den Kühlern und Kalten stellte.»

Von Rheinfelden siedelte Frei nach Basel über, wo er sich rasch in die gewerkschaftliche und politische Bewegung einlebte. Er amtete als Sekretär, später als Präsident der Typographia Basel und wurde auch Präsident des Arbeiterbundes Basel.

Als der A. C. V. Basel 1902 das «Genossenschaftliche Volksblatt» einführte, wurde Frei zum Expeditor des Blattes gewählt. Nur wenige Monate versah er jedoch diesen Dienst, denn das Jahr 1902 brachte für das spätere Leben Freis die entscheidende Wendung. Johann Frei wurde Mitglied des Grossen Rates von Basel-Stadt, dem er auch eine Zeitlang als mustergültiger, unparteiischer Präsident vorstand, und Redaktor des «Basler Vorwärts», der damals Organ der sozialdemokratischen Partei war. Während acht Jahren vertrat Johann Frei mit Bernhard Jaeggi und später mit Dr. O. Schär nicht bloss als Parteipolitiker, sondern auch als genossenschaftlich orientierter Sozialpolitiker den Kanton Basel-Stadt im Nationalrat.

1917 trat Frei von der Leitung des «Basler Vorwärts» zurück, und nach dem Generalstreik von 1918, den er stets verurteilte, verzichtete er auf alle

seine politischen Aemter und gab den Austritt aus der sozialdemokratischen Partei.

Am 1. Juli 1917 trat Frei, einer inneren Neigung folgend, in die Dienste des V. S. K. und wurde Mitarbeiter am «Schweiz. Konsum-Verein». Journalistisch behandelte er vorwiegend Probleme der Volkswirtschaft und genossenschaftliche Tagesfragen. Mit grossem Geschick und Sachlichkeit geschrieben, zeichneten sich seine Abhandlungen durch besondere Klarheit aus. In der Genossenschaftsbewegung konnte er wirkliche Aufbauarbeit leisten. «Sozialist sein — schrieb er — heisst nach Erkenntnis der Möglichkeiten für eine soziale Gesellschaftsreform einstehen.»

Als die Siedelungsgenossenschaft Freidorf erstellt wurde, war Johann Frei der gegebene Mann, um das Präsidium des Verwaltungsrates zu übernehmen. Das nicht immer leichte Amt verwaltete er mit grosser Liebe, Takt und Pflichttreue. Die von ihm verfassten Jahresberichte der Siedelung gehören wohl zu den besten und inhaltsreichsten ihrer Art.

Frei war eine zurückhaltende Natur, oft wortkarg. Hatte er zu einem Mitmenschen einmal Vertrauen gefasst, dann erschloss er sich, und man wurde gewahr, welch reiches Innenleben er besass. Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühl waren seine Charaktergrundlagen und hingebende sorgende Liebe für die Seinen. Mit seiner kleinen Familie verband ihn die schönste Harmonie, und nur schwer konnte er sich trennen.

Seine zahlreichen Freunde und genossenschaftlichen Mitarbeiter verbinden sich in der Trauer um den Heimgegangenen mit seiner Familie.

Ueber ein Jahr schon war Frei leidend, eine schwere Operation brachte nur vorübergehende Erleichterung, so dass der Tod für ihn wirklich Erlösung bedeutete. Wir wollen ihm die Ruhe gönnen.

Spanische Genossenschaftsgesetzgebung.

Vorbemerkung.

Sch. In der jungen Republik Spanien sind die zur Regierung gelangten fortschrittlichen Kreise bestrebt, neue fortschrittliche Gesetze und Institutionen zu schaffen und die auf vielen Gebieten bestehende Rückständigkeit der spanischen Verhältnisse in beschleunigtem Tempo zu beseitigen. Ob dieses beschleunigte Tempo in allen Fällen zum Erfolge führen wird, ist fraglich, denn die Erfahrung lehrt, dass speziell im Auf- und Ausbau der Volkswirtschaft nur die schrittweise erzielten Fortschritte sich halten lassen, dass eine überstürzte Entwicklung sehr oft der Reaktion ruft und dass dann der Pendel, der zu weit links ausgeschlagen, in der Reaktion auch wieder zu weit rechts zurückstrebt, während langsam wachsende oder schrittweise erzielte Reformen vor der Gefahr von Rückschlägen viel eher bewahrt sind.

Unter den vielen Reformarbeiten, die in der Republik Spanien an die Hand genommen wurden, ist auch die Gesetzgebung über das Genossenschaftswesen zu erwähnen. Herr Handschin, Sekretär des II. Departementes, hat sich die Mühe genommen, diese Texte, soweit sie für unsere schweizerischen Verhältnisse von Interesse sind, zu übersetzen und wir veröffentlichen nachstehend diese Arbeit.

Schon aus der Einleitung ergibt sich, dass dieser Revision des spanischen Genossenschaftsrechts Personen zu Gevatter gestanden sind, die die genossenschaftlichen Probleme und die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Genossenschaftsarten durchaus kennen und beherrschen und der Genossenschaftsbewegung sehr zugetan sind. Sie haben sich bemüht, den von Theoretikern und Praktikern des Genossenschaftswesens in den verschiedenen Ländern, auch bei uns in der Schweiz, geäusserten Wünschen zum Genossenschaftsrecht Rechnung zu tragen. Eine Prüfung der neuen spanischen Vorschriften ergibt, dass die Verfasser ungehemmt von genossenschaftsgegnerischen Kräften aus dem Vollen schöpfen und die genossenschaftlichen Wünsche beinahe restlos erfüllen konnten; ja es will uns sogar scheinen, dass in einzelnen Fällen sogar der Bogen überspannt und entgegen den Geboten der Praxis den theoretischen Forderungen beinahe zu viel Rechnung getragen wurde. Verfehlt scheint uns die vorgeschriebene Beschränkung der Konsumvereine auf die Angehörigen der Arbeiterklasse.

Auf jeden Fall sind alle Hindernisse, die bisher etwa der Entwicklung der spanischen Genossenschaftsbewegung entgegengestellt waren, aus dem Wege geräumt, soweit es sich um das Verhältnis der öffentlichen Gewalt zur Genossenschaftsbewegung handelt. Die Erfahrung wird nun zeigen, ob dieses vorbildliche Genossenschaftsrecht nun auch einen entsprechenden Aufschwung der Genossenschaftsbewegung in Spanien zur Folge haben wird, was von Genossenschaftern in allen Kulturländern freudig begrüsst würde. Natürlich kann diese Gesetzgebung allein die Genossenschaften nicht aus dem Boden stampfen und zur Blüte bringen, sondern dazu bedarf es noch richtiger genossenschaftlicher Begeisterung und Tatkraft, deren Mangel mehr zu beklagen wäre als eine schlechte Genossenschaftsgesetzgebung. Ein Urteil über die Erfolge dieser Gesetzgebung kann natürlich erst nach Verlauf einer längeren Periode abgegeben werden, denn Genossenschaften sollen organisch wachsen und nicht treibhausartig emporschiessen.

Wir werden im Laufe des Jahres endlich dazu gelangen, den Entwurf zur Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechts, sobald der Ständerat seine Beratungen abgeschlossen hat, in diesem Organ zu besprechen und möchten unsern Lesern empfehlen, dann Vergleiche zwischen den Vorschlägen der spanischen und denjenigen der schweizerischen Behörden anzustellen und daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Verordnung über die Genossenschaften.

Einleitung.

In den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit Beendigung des Weltkrieges, hat die Genossenschaftsbewegung in sozusagen der ganzen Welt erstaunliche Fortschritte erzielt. Nicht ein einziges der Länder, die sich über eine genossenschaftliche Tradition ausweisen können, hat aufgehört, weitere grosse Fortschritte zu verzeichnen. Und viele Länder, die sich erst in jüngster Zeit der Bewegung angeschlossen, entfalteten eine derart lebhafte Tätigkeit, dass sie schon an die Spitze gerückt sind.

Zu diesen glänzenden Ergebnissen steht die Rückständigkeit und Kleinheit der spanischen Genossenschaftsbewegung in krassem Widerspruch. Zwar fehlt es nicht an einzelnen verdienstvollen

Ausnahmen, die trotz der wenig günstigen Umstände sich gebildet haben; aber weder die Zahl noch die Bedeutung unserer Genossenschaften erreicht auch nur annähernd das, was das nationale Interesse erfordert.

Abhilfe ist heute mehr als je von Nöten. Spanien braucht eine ausgedehnte, wirksame und zielbewusst geleitete Genossenschaftsbewegung. Die Notwendigkeit macht sich in den Städten sowohl als auf dem Lande dringend bemerkbar, auf dem Lande vielleicht noch mehr als in den Städten. Die Arbeiter aller Schichten müssen mit Hilfe des Konsumgenossenschaftswesens die Kaufkraft ihrer Einkommen verteidigen, sollen nicht die Vorteile, die sie auf andern Gebieten erreichen, hinfällig werden. Auf der andern Seite finden sie eine unmittelbare Verwertung ihrer Arbeitskraft in den Produktiv- und Handwerksgenossenschaften. Den Landwirten der ganzen Welt stehen als geeignetste Waffe die zu mächtigen Organisationen gewordenen Absatzgenossenschaften zur Verfügung. Dafür, dass die Spanier von alledem auch weiterhin eine Ausnahme machen sollen, ist kein Grund vorhanden. Der grösste Teil der in Angriff genommenen Reformen erfordert die Kooperation als Grundlage oder zum mindesten als natürliche Ergänzung. Der Kredit, den viele Neuerungen erfordern, wird sich ohne Mitwirkung der genossenschaftlichen Organisation nicht in dem notwendigen Umfange beschaffen lassen.

Zur Hauptsache wird der Fortschritt des Genossenschaftswesens auf der Tätigkeit der Genossenschaften selbst beruhen müssen; dem Staate aber fällt die Aufgabe zu, es zu fördern und vor allem ihm den Weg zu bahnen. Er wird eine intensive Tätigkeit entfalten müssen, um die Kenntnis der Errungenschaften, der Grundsätze und der Technik des Genossenschaftswesens zu verbreiten. Er wird den wirklichen Genossenschaften gemäss dem Grade ihres sozialen Nutzens eine gerechte Besteuerung angedeihen lassen müssen. Er wird dort, wo es berechtigt ist, seine direkte Hilfe gewähren müssen. Und als Unterlage für alle diese Tätigkeit ist eine geeignete Gesetzgebung unerlässlich. Solange eine solche nicht vorhanden ist, werden die Genossenschaften in ihrer Bewegungsfreiheit immer gehemmt und sich in Gesetzesformen eingeengt fühlen, die nicht für sie geschaffen sind. Solange es an bestimmten Normen fehlt, die es ermöglichen, die wahren Genossenschaften von den versteckten oder vorgeheuchelten zu unterscheiden, wird man an eine direkte Hilfeleistung nicht denken können, da in diesem Falle die Hilfeleistung einer Vorzugsbehandlung gleichzustellen wäre, ebensowenig an eine besondere Steuergesetzgebung, da sich diese zu einem Privileg ausarten könnte.

Das Problem befindet sich schon seit längerer Zeit im Studium. Das verdiente Institut für soziale Reformen hatte einen Genossenschaftsgesetzentwurf in Vorbereitung und hinterliess die dazu erforderlichen Grundlagen. Später verfasste eine amtliche Kommission, die aus verschiedenen Vertretern, darunter denjenigen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Techniker des Arbeitsrates zusammengesetzt war, einen sehr ausführlichen Entwurf. Es folgte ihr eine zweite Kommission. In den 6 Jahren, die inzwischen verstrichen sind, gaben zahlreiche Staaten ihrer Genossenschaftsbewegung eine besondere Verfassung oder reformierten und vervollkommneten die schon bestehende, und als Gesamteindruck aus dieser Arbeit ergibt sich, dass eine Reihe von Fortschritten, die vor Jahren noch radikal erschienen, heute als überholt bezeichnet werden müssen.

Es gibt Seiten der Frage, wie die der Steuerbehandlung, die gegenwärtig zu lösen als unvorsichtig bezeichnet werden müsste. Was aber die grundsätzliche Seite und die Organisation anbetrifft, kann man die Wünsche, die in immer dringenderem Masse täglich an die Regierung gerichtet werden und die die sofortige Veröffentlichung einiger Normen für die gesetzliche Verankerung der Genossenschaften verlangen, nicht mehr wohl überhören. Diesem dringenden Wunsch und dieser Notwendigkeit in dem Masse, in dem es heute möglich ist, und ohne der Entwicklung, die gegenwärtig vor sich geht, vorzugreifen, zu entsprechen, bezweckt die nachfolgende Verordnung, die auf den Vorschlag des Arbeits- und Fürsorgeministers die provisorische Regierung der Republik erliess.

In ihrem Auftrage als deren Präsident verordne ich:

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Hinsichtlich aller gesetzlichen Auswirkungen ist als Genossenschaft eine Vereinigung von physischen oder moralischen Personen zu verstehen, die sich in ihrer Organisation und in ihrer Tätigkeit den Vorschriften dieser Verordnung unterstellt, den Gewinn auszuschalten bestrebt ist und irgend ein gemeinsames Bedürfnis zu befriedigen bezweckt, indem sie vermöge der verbundenen Tätigkeit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Unternehmen deren soziale und wirtschaftliche Besserstellung zu erzielen sucht.

Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind in gleicher Weise für alle Arten von Genossenschaften geltend:

1. Sie müssen in voller Selbstständigkeit, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften, durch ihre eigenen Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung regiert werden.
2. Gleiches Stimmrecht für alle Mitglieder. Immerhin ist es zulässig, in den Statuten ausdrücklich ein Altersminimum vorzusehen. Nur in den Genossenschaften, die zur Kategorie der Berufsgenossenschaften gehören, kann durch die Statuten bestimmt werden, dass gewisse Mitglieder gemäss dem Umfange ihrer Beteiligung an der gemeinsamen Tätigkeit bis drei Stimmen haben, doch darf dieses Pluralstimmrecht in keinerlei Zusammenhang mit der Kapitalbeteiligung stehen und niemals in Anwendung kommen, wo es sich um Verhandlungsgegenstände persönlichen Charakters handelt.
3. Keine leitende oder kontrollierende Tätigkeit darf an bestimmte Personen oder Vereinigungen geknüpft oder irgendwelchen Unternehmungen übertragen werden.
4. Die Beteiligungen am Genossenschaftskapital dürfen, und zwar unter Wahrung der dafür festgesetzten Bedingungen, nur unter Mitgliedern übertragen werden. Wird den Anteilscheinen irgendwelche Verzinsung zuteil, so hat sich diese innerhalb eines zum Voraus festgelegten und den gesetzlichen Zinsfuss nie übersteigenden Rahmens zu halten.
5. Insoferne eine Verteilung der Ueberschüsse erfolgt, hat diese nach Massgabe der Beteiligung eines jeden Genossenschafters an der Tätigkeit der Genossenschaft zu erfolgen.

Art. 2. Die Mitgliederzahl darf nicht kleiner sein als 20, von den Fällen, in denen Gesetz oder Regle-

ment für Genossenschaften einer bestimmten Art ein davon abweichendes Minimum vorsehen, abgesehen.

Die Zahl der Mitglieder darf weder statutarisch noch faktisch beschränkt werden. Eine Ausnahme davon machen die Arbeits- und Wohngenossenschaften, sowie allfällige weitere Genossenschaften, die, wo es die besondern Verhältnisse rechtfertigen, auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Behörde vom Arbeitsministerium eine ausdrückliche Ermächtigung dazu erhalten.

Art. 3. Niemand kann einer Genossenschaft in der Eigenschaft als Unternehmer, Vertragsschliessender, Kapitalgeber und dergl. angehören.

Unzulässig sind auch Vorzugsaktien, Genussscheine oder sonst irgendwelche Einrichtungen, die darauf hinzielen, bestimmten Personen besondere Vorteile zu gewähren. Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Handlung oder Abmachung wird als null und nichtig betrachtet.

Art. 4. Die Genossenschaften besitzen volle eigene juristische Persönlichkeit. Sie können Vermögen und Rechte erwerben, besitzen und veräussern, Verpflichtungen eingehen, zivil- und strafrechtliche Handlungen begehen und überhaupt alles unternehmen, was der Erreichung ihrer Zwecke und der Verteidigung ihrer Interessen dienlich ist, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften ihrer Statuten.

Bezeichnung, Haftbarkeit, gesetzliche Stellung der Genossenschaft.

Art. 5. Die Genossenschaften können sein:

a) Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, für deren Handlungen und Verbindlichkeiten nur das Genossenschaftsvermögen haftet.

b) Genossenschaften mit Nachschusspflicht, in denen die Mitglieder eine Ergänzung der Haftpflicht mit einem zum Voraus festgesetzten Maximum statuieren können.

c) Mit unbeschränkter Haftpflicht, in denen jedes Mitglied mit der Gesamtheit seines Vermögens haftet.

Die Konsumentengenossenschaften können sich nicht als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht konstituieren.

Juristische Personen können einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht nicht angehören.

Art. 6. Die Verwendung der Bezeichnung «Genossenschaft» steht ausschliesslich den Vereinigungen, die sich als solche gemäss dieser Verordnung konstituiert haben, zu. Keine andere Vereinigung und kein anderes Unternehmen irgendwelcher Art kann in seiner Firma oder Unterfirma, in Aufschriften, auf Etiketten, in Einladungen, in Anzeigen oder in irgend einem andern Dokument das Wort «Genossenschaft» oder irgend ein anderes, das analoge Bedeutung hat oder zu Verwechslungen Anlass geben kann, verwenden.

Art. 7. In den Statuten einer Genossenschaft muss deutlich bezeichnet werden, ob sich die Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht oder mit Nachschusspflicht konstituiert, ebenso müssen die Statuten über alle die Besonderheiten, die in dem Anwendungsreglement zu dieser Verordnung näher bezeichnet sind, Auskunft geben.

Das dem Arbeitsministerium unterstehende Amt, das in demselben Reglement näher bezeichnet wird, führt das spezielle Register für die Genossenschaften. Die Genossenschaften können ihre Tätigkeit gegenüber Dritten nicht aufnehmen, solange sie nicht im Register eingetragen sind und solange sie nicht auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Behörde die Anerkennung ihrer Statuten und Reglemente von Seiten des Arbeitsministeriums erlangt haben.

Die Eintragung erfolgt kostenlos.

Die Bescheinigungen, die das Register aufstellt, werden auf gewöhnlichem Papier ausgefertigt.

Die vom Gründungsakt und den Statuten angefertigte mit dem Vermerk der Eintragung versehene Abschrift hat hinsichtlich aller gesetzlichen Auswirkungen den Charakter eines amtlichen Schriftstückes.

Art. 8. Ueber 16 Jahre alte Personen bedürfen nicht der ausdrücklichen Ermächtigung ihrer Eltern, Vormunde oder Sachwalter, die verheiratete Frau nicht der Erlaubnis des Ehegatten zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Tätigkeit und zur Ausübung der ihnen statutarisch obliegenden Rechte und Pflichten.

Art. 9. Die Mitglieder einer Genossenschaft können durch schriftliche Anzeige unter Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Kündigungsfrist aus der Genossenschaft austreten. Bei Konsumentengenossenschaften darf die Kündigungsfrist einen Monat nicht übersteigen. Immerhin bleiben die Mitglieder für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die im Zeitpunkte ihres Austrittes eingegangen waren, weiter haftbar.

Nur die Genossenschaften, die zur Kategorie der Berufsgenossenschaften gehören, können eine Bestimmung aufstellen, wonach die Mitglieder in der Genossenschaft verbleiben und an der Tätigkeit der Genossenschaft teilnehmen müssen, bis zu einem Termin, der ein Jahr übersteigt.

In keinem Falle können die Mitglieder einer Genossenschaft für Handlungen und Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zu einem Zeitpunkt, der zwei Jahre nach dem Austritt oder Ausschluss oder der Auflösung der Genossenschaft übersteigt, haftbar gemacht werden.

Art. 10. Wenn ein Mitglied aus der Genossenschaft austritt, so wird ihm sein Anteil am Genossenschaftsvermögen bezw. der Saldo zu seinen Gunsten unter Beachtung der Form und der Termine, die in den Statuten vorgesehen sind, zurückbezahlt, vorausgesetzt, dass an seinem Guthaben nicht noch hängige Verbindlichkeiten haften.

Insoferne die Statuten bestimmen, dass die Rückzahlung des Anteiles mit irgend welchem Abzug erfolgt, darf dieser nie 20 % des gesamten gezeichneten und einbezahlten Betrages überschreiten.

Keinerlei Abzug darf erfolgen, wenn der Austritt infolge Konkurses erfolgt.

Art. 11. Die persönlichen Gläubiger eines Genossenschafters haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft oder den persönlichen Anteil des in Betracht fallenden Genossenschafters am Genossenschaftsvermögen und können es deshalb nicht als Pfand oder zur Bezahlung ihres Guthabens beanspruchen.

Ausschliesslich auf allfällige freiwillige Beiträge an das Genossenschaftsvermögen kann ein Anspruch erhoben werden. Es stehen in diesem Falle der Genossenschaft dieselben Termine zur Verfügung, die in Betracht kämen, wenn sie die betreffenden Beträge dem Genossenschafter selbst zurückerstatten müsste.

Art. 12. Falls die Beitragsleistung der Genossenschafter an das Genossenschaftsvermögen in der Form von Anteilscheinen erfolgt, so lauten diese auf

den Namen, und der Wert des einzelnen Anteilscheines übersteigt nicht 100 Peseten.

Obligatorische Reserven, Verwaltung und Leitung.

Art. 13. Mindestens 10 % des jährlichen Reinüberschusses müssen zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds verwendet werden und zwar solange, bis dieser die Höhe der von den Mitgliedern pflichtmässig beigesteuerten Beträge erreicht hat. Die Gesetze und Reglemente können für besondere Genossenschaftsarten weitergehende Bestimmungen aufstellen. Ebenso sind die Genossenschaften gehalten, weiter zu gehen, insoferne die Genossenschaftsstatuten es verlangen.

Art. 14. Jede Genossenschaft hat einen Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

In den Genossenschaften, die mehr als 100 Mitglieder zählen, muss ferner eine aus 3 oder mehr jährlich von der Generalversammlung gewählten Personen bestehende Rechnungsprüfungskommission gebildet werden. Die Rechnungsprüfungskommission kann in Fällen, die sie als ernst und dringend betrachtet, die Generalversammlung aus eigener Machtbefugnis einberufen.

Art. 15. Die Wahlen in die Vorstände oder Betriebskommissionen und Spezialkommissionen und Ermächtigungen und Aufträge jeder Art, im Namen der Genossenschaft tätig zu sein, können durch Beschluss der Generalversammlung widerrufen werden, und irgendwelche dem zuwiderlaufende Abmachung hat keine Gültigkeit.

Art. 16. Die Genossenschaften führen ihre Buchhaltung und ihre Verzeichnisse auf Grund von Instruktionen und Vorlagen, die durch das Arbeitsministerium gutgeheissen wurden. Dabei ist für jede Art von Genossenschaften auf möglichst grosse Klarheit und Einfachheit hinzuzielen.

Art. 17. Genossenschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern oder einem Tätigkeitsbereich, dessen Durchmesser 50 oder mehr km beträgt, können statutarisch die Schaffung von Versammlungen zweiter Ordnung vorsehen unter den Bedingungen und Einschränkungen, die reglementarisch aufgestellt werden.

Konsumentengenossenschaften.

Als Konsumentengenossenschaften gelten diejenigen Genossenschaften, deren Hauptzweck darin besteht, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen, die für deren Verbrauch erforderlichen Gegenstände und Dienstleistungen, in möglichst günstiger Qualität und zu möglichst günstigen Preisen zu beschaffen.

Als solche sind zu betrachten:

1. Verbrauchs- oder Konsumgenossenschaften.
2. Genossenschaften zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse (Wasser, Gas, Elektrizität usw.).
3. Hygienegenossenschaften (Krankenkassen, ärztlich-pharmazeutischer Beistand, Spitalverpflegung, Bestattung).
4. Wohngenossenschaften.

Notwendige Voraussetzungen für die Konsumentengenossenschaften ist, dass sie den Reinüberschuss nach Abzug der Zuwendungen an den Reservefonds und an Wohlfahrtsunternehmungen, soweit eine weitere Verwendung überhaupt stattfindet, verteilen nach Massgabe des Betrages, den die Genossenschafter als Bezahlung für die Gegenstände und Dienstleistungen, die ihnen die Genossenschaft verschafft hat, geleistet haben.

Art. 19. Die Konsumentengenossenschaften können ihre Tätigkeit über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, vorausgesetzt immerhin, dass es in den Statuten ausdrücklich erwähnt ist und sie die in den Reglementen enthaltenen Vorschriften berücksichtigen.

Der Reinüberschuss, der sich aus der Tätigkeit der Konsumentengenossenschaften mit Nichtmitgliedern ergibt, und nicht den Käufern selbst rückerstattet wird, darf niemals unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muss dem unverteilbaren Reservefonds und den Wohlfahrtsunternehmungen, die auf dem Verzeichnis der amtlich anerkannten stehen, zugewiesen werden.

Art. 20. Nicht als Verkauf an Nichtmitglieder gilt bei einer Konsumentengenossenschaft:

1. Wenn er unter Wahrung der Gegenseitigkeit an die Mitglieder einer andern Genossenschaft erfolgt.
2. Wenn damit der Zweck verfolgt wird, Restbestände an Artikeln, deren Vermittlung aufgegeben werden soll, oder Waren, die bei längerer Aufbewahrung eine beträchtliche Entwertung erlitten, abzustossen.
3. Wenn der Verkauf im Auftrage der zuständigen Behörde und im Interesse des öffentlichen Wohles an Korporationen oder auch das Publikum im allgemeinen erfolgt.

Art. 21. Der besondere Titel einer Volksgenossenschaft kommt denjenigen Konsumgenossenschaften zu, in deren Statuten bestimmt wird, dass sie vorzüglich gegründet wurden, um die wirtschaftliche und soziale Stellung von Arbeitern und wenig vermöglichen Personen im allgemeinen zu verbessern, und dass sie ihre Tätigkeit zu diesem Zwecke ausüben. Darüber hinaus müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:

Die Mitgliederzahl darf in den Ortschaften mit mehr als 100,000 Einwohnern nicht kleiner als 200, und in den Provinzhauptstädten und Ortschaften mit mehr als 15,000 Einwohnern, nicht kleiner als 75 sein.

Die Pflichtleistung jedes Mitgliedes zur Bildung des Genossenschaftsvermögens darf 300 Peseten nicht übersteigen, als erste Leistung nur ein 10 Peseten nicht übersteigender Betrag verlangt werden und für den Genossenschafter die Möglichkeit bestehen, zur Volleinzahlung seiner Beitragsleistung mindestens 3 Jahre zu verwenden und die Anteile am Reinüberschuss, die hinzukommen, als Einzahlung zu benützen.

Von dem Reinüberschuss, der sich aus dem Verkehr mit den Genossenschaftern ergibt, müssen mindestens 50 % dem unverteilbaren Reservefonds und Wohlfahrtsunternehmungen, die auf dem Verzeichnis der amtlich anerkannten figurieren, zugewendet werden, wobei keine dieser Zuwendungen geringer als 10 % sein darf.

Im Falle, dass der Beteiligung jeden Genossenschafters am Genossenschaftskapital ein Zins zugesprochen wird, darf der in Betracht fallende Zinssatz nicht höher sein als derjenige, der in den der Regierung unterstehenden Sparkassen zur Anwendung gelangt.

Hygienegenossenschaften.

Art. 22. Die Hygienegenossenschaften können der Leitung, Aufsicht und beruflichen Verantwortlichkeit eines approbierten Apothekers unterstehende Apotheken und pharmazeutische Laboratorien unterhalten.

Zum Betrieb einer Apotheke müssen sie ausserdem noch folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie dürfen auf das Genossenschaftskapital keinen Zins auszahlen und keine Rückvergütungen ausrichten.
2. Die jährlichen Reinüberschüsse, die nach Abzug der Zuweisung an den unverteilbaren Reservefonds verbleiben, müssen zur Verbesserung des Betriebes verwendet oder Wohlfahrtsunternehmen mit hygienischem Charakter zugewiesen werden.
3. Die Genossenschaft darf ausschliesslich Zwecke verfolgen, die durch diese Verordnung den Genossenschaften ihrer Kategorie zugewiesen sind. Mit Genossenschaften anderer Art kann eine Hygienegenossenschaft Beziehungen des Sinnes unterhalten, dass sie von ihnen Subventionen, Hilfe oder Unterstützung erhält, nie aber im umgekehrten Sinne.

Schulgenossenschaften.

Art. 23. Unter die Kategorie der Schulgenossenschaften fallen die Genossenschaften, die unter den Schülern der Bildungszentren allein oder unter der Mithilfe und Mitwirkung von Professoren, Patres und Schülern oder Personen, die sie vertreten, ehemaligen Schülern und Personen, die mit dem Unternehmen sympathisieren und ihm seine Gunst zuweisen wollen, mit dem Zwecke, unter den Schülern die Genossenschaftsidee zu verbreiten und sie in die Praxis der Organisation und des Genossenschaftswesens einzuführen, gegründet werden.

Die Mitglieder, die nicht Schüler sind, können an der gesamten Tätigkeit der Schulgenossenschaften, soweit es gilt, Beispiel, Anregung oder Hilfe zu geben oder sie zu führen, nicht aber zu ihrem eigenen Vorteil, teilnehmen. Unter den Zwecken der Genossenschaft figuriert in erster Linie die Vermittlung von Studienmaterial und Konsumationsartikeln des persönlichen Bedarfes an die Mitglieder.

Die Genossenschaft kann auch, ohne dass sie dadurch ihres Charakters als Konsumentengenossenschaft verlustig geht, ihre Tätigkeit dahin ausdehnen, dass sie auf kleiner Basis alle Formen des Genossenschaftswesens praktiziert, die in ihren Bereich fallen, und Wohlfahrtsunternehmungen irgend welcher Art als Ergänzung organisiert.

Die Reglemente können der Höhe der Beiträge und dem Geschäftsumfang der Schulgenossenschaften Grenzen ziehen, damit diese nicht ihren wahren Charakter verlieren und bloss als Vorwand für irgendwelche Tätigkeiten, die ihrem eigentlichen Zwecke fremd sind, dienen.

Den Schulgenossenschaften fällt ohne Ausnahme der Titel von Volksgenossenschaften zu. Die Lehrer der nationalen Schulen und die Vorsteher oder Direktoren aller amtlichen Bildungszentren sollen mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, die Gründung und den Betrieb der in Betracht fallenden Schulgenossenschaften erleichtern.

(Fortsetzung folgt.)



Der genossenschaftliche Kaufmann.

«Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches», bestimmt das reichsdeutsche Genossenschaftsgesetz, d. h. sie haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln, haben Bücher zu führen, Bilanzen aufzustellen, den Schriftwechsel und die Geschäftsbücher aufzubewahren usw., kurz sie haben alle Pflichten und Rechte der Kaufleute. Diese Pflichten zu erfüllen, diese Rechte wahrzunehmen, ist für die kleine Genossenschaft und für den Kleinkaufmann verhältnismässig einfach. Deshalb finden sich hier wie dort sehr häufig Personen ohne spezielle berufliche Vorbildung als Geschäftsführer. Eine Statistik nach der Herkunft der Kleinhändler ergab, dass der grösste Teil von ihnen früher ganz anderen Berufen angehört hat, während bekanntlich in den Verwaltungsorganen der kleinen Genossenschaften anderen Berufen angehörige Personen neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Das ist eine Tatsache, an der die Ueberzeugung, dass auch hier eine gründliche berufliche Vorbildung nicht nur wünschenswert, sondern notwendig ist, nichts ändert. Während aber bei den kleinsten und kleinen Genossenschaften, wo das Geschäft sich im engen Rahmen abspielt, die von den Verbänden in besonderen Kursen gegebene Unterweisung der genossenschaftlichen Verwaltungsorgane in Dingen der kaufmännischen Betriebslehre (Buchführung, Bilanz, Warenkunde usw.) genügt, beansprucht die Geschäftsführung von grossen Genossenschaften und namentlich von Zentralgenossenschaften mit Millionenumsätzen unter allen Umständen kaufmännisch ausgebildete Kräfte. Der genossenschaftliche Handel muss ebenso wie der private Handel von Kaufleuten betrieben werden, denn kein Laie kann grosse Mengen von Waren sach- und fachgemäss bewegen. Und auf die Bewegung kommt es an. Der Wert einer Ware besteht nicht in ihrem Vorhandensein, sondern in ihrer Bewegung, sie hat erst dann ihren vollen Wert, wenn sie dahin kommt, wo man sie braucht. Gut und vorteilhaft einkaufen und verkaufen — der Inbegriff aller Kaufmannsarbeit — setzt umfassende Kenntnisse der Waren- und Marktverhältnisse, Weitblick, Gewandtheit, Entschlusskraft voraus. Insofern muss der genossenschaftliche Handel die gleiche Kaufmannsarbeit leisten wie der private, so dass man mit Recht fragen kann, was denn neben dem privaten Kaufmann der genossenschaftliche soll, was diesen von jenem unterscheidet. Wollen die Genossenschaften den Handel verdrängen, ausschalten? Darauf ist zu antworten: Die Genossenschaften wollen Lücken ausfüllen, die der Handel lässt, und Fehler vermeiden, in die er vielfach verfallen ist. Ueberall dort sind Genossenschaften entstanden, wo der Handel, sei es der Geld- oder Warenhandel, entweder den Verkehr mit der Masse kleiner Kunden nicht einträglich genug fand, um ihn dem Bedürfnis dieser Kleinen entsprechend zu pflegen oder einseitig seine Ueberlegenheit gegenüber der kleinen Kundschaft zu deren Nachteil ausnutzte. Sowohl im ländlichen Genossenschaftswesen wie im großstädtischen Konsumvereinswesen lassen sich unzählige Beispiele dafür anführen, dass die Genossenschaften ein bis dahin nie vorhandenes Warenbedürfnis allein befriedigt und neue grössere Bedürfnisse geweckt haben, der Handel also erst dann, als ein Warenverkehr in den Weg gebracht war, auf der Bildfläche erschien und als Konkurrent der Genossenschaften auftrat. Die Genossenschaft hat als Kaufmann hier das geleistet, was der Handel aus welchen Gründen nur immer nicht leisten konnte. Wir werden weiter unten sehen, dass auch heute noch die Genossenschaften Lücken des Handels ausfüllen, dass sie nicht Konkurrenz bereiten, sondern im Gegenteil dem Handel in die Hand arbeiten wollen. Nur dort, wo Auswüchse des Handels, die von ehrbaren Kaufleuten selbst beklagt

werden, die Kleinen geschädigt haben, treten die Genossenschaften als gesunde Konkurrenz auf.

Die zweite Frage, worin sich der genossenschaftliche Kaufmann von dem privaten unterscheide, dürfte fast in ihrem ganzen Umfange durch den Hinweis darauf beantwortet sein, dass der genossenschaftliche Kaufmann nicht Unternehmer, sondern Angestellter, verantwortlicher Beamter einer Gemeinschaft ist, die andere Ziele verfolgt als der private Kaufmann. Zwar soll auch er beim Warenein- und -verkauf mit allen Mitteln kaufmännischer Organisationskunst das Beste herausholen, aber nicht um für sich selbst Gewinn zu erzielen, wie der private Unternehmer, sondern für das Wohl der Gesamtheit seiner Auftraggeber. Wie niemand an sich selbst verdienen oder gewinnen kann, so ist auch im genossenschaftlichen Handel das Gewinnstreben ausgeschaltet. Dies macht den genossenschaftlichen Kaufmann zu einer problematischen Natur. Er soll Kaufmannsarbeit leisten nicht weniger erfolgreich als der private Unternehmer, aber nicht aus den Motiven heraus, die diesen gerade zur höchsten Leistung anspornen, nicht aus egoistischem Gewinnstreben, sondern aus rein ethischen Gründen im Dienst der Gesamtheit. Zwar fasst auch der echte Kaufmann mit Recht seine Arbeit als Dienst an der Gesamtheit, an der Volkswirtschaft auf, aber er erfüllt seine Aufgabe und kann sie nur erfüllen, wenn er im Spiel der Kräfte, im Konkurrenzkampf der freien Wirtschaft sich dadurch behauptet, dass er den möglichst grössten Gewinn zu erzielen sucht. Volkswirtschaftliche Naturgesetze spannen hier egoistisches Gewinnstreben in den Dienst der Gesamtheit, und in der Konkurrenz aller gegeneinander siegt letzten Endes derjenige, der am besten dient.

Dem genossenschaftlichen Kaufmann fehlt dieses zur höchsten Leistung anstachelnde Gewinnprinzip. Alle Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Aufopferung, sorgfältigste Ausbildung und Kenntnisse des Genossenschaftsbeamten vermögen dennoch nicht den freien, sich selbst verantwortlichen Unternehmergeist, dessen findige Anpassungsfähigkeit, Beweglichkeit und Wagemut zu ersetzen, die der private Handel durch Aussicht auf persönlichen Gewinn zu bewirken vermag. Was den genossenschaftlichen Kaufmann vom ethischen Standpunkt aus über den privaten zu erheben scheint, nämlich der unmittelbare, nicht auf dem Umweg über den persönlichen Gewinn gehende Dienst an der Gesamtheit, bildet zugleich einen Hemmschuh für die höchstmögliche Auswirkung seines kaufmännischen Könnens. Die tüchtigsten erprobten Kaufleute an die Spitze von Genossenschaften gestellt, verlieren, je ernster und gewissenhafter sie ihre neue genossenschaftliche Aufgabe auffassen, grösstenteils gerade diejenigen Eigenschaften, die den privaten Kaufmann allein befähigen, seine volkswirtschaftliche Funktion zu erfüllen. Da sie nicht für sich selbst, sondern für eine grosse Gemeinschaft verantwortlich sind, sind sie niemals so frei und selbständig in ihren Entschlüssen wie der private Kaufmann, sie sind vielfach an mancherlei Formalitäten und schematische Bedingungen gefesselt, einen guten Teil ihrer Kraft verbrauchen sie oft genug an Reibungen mit einem Kollegialsystem; je gewissenhafter sie sind, je mehr schrecken sie vor Verantwortungen zurück, die sie in eigener Sache auf sich genommen hätten, die ihnen aber gegenüber fremden, anvertrauten Werten zu schwer sind. Diese Verantwortungen sind häufig genug ausserordentlich gross. Von dem Geschäftsergebnis hängt das Geschick vieler Genossenschaftsmitglieder, bei Zentralgenossenschaften vieler Tausender ab. Mit Rücksicht hierauf und weil der Zweck der Genossenschaft nicht Gewinn, sondern lediglich die Erzielung eines gerechten Preises ist, sind dem genossenschaftlichen Kaufmann Spekulationsgeschäfte verboten. Aber was heisst das? Der Handel, dessen eigentliche Aufgabe es ist, die zeitliche und räumliche Trennung von Produktion und Konsumation zu überwinden, ist stets mit einer Spekulation verknüpft. Zwischen Einkauf, d. h. Eindeckung des Bedarfs, und dem Verkauf, d. h. Verteilung, dem Absatz an den Verbraucher (auch der Landwirt ist Verbraucher bestimmter Waren, wie Düngemittel, Saatgut usw.), liegt ein Zeitraum, und das Risiko der Preisänderung, die sich in diesem Zeitraum am Markt vollziehen kann, muss der Kaufmann tragen. Das heisst also Spekulation, denn der Kaufmann, auch der genossenschaftliche, tätigt das Geschäft in der Erwartung, dass zumindestens keine ihm Verlust bringende Preisänderung in der Zeit zwischen Ein- und Verkauf eintritt. Das Preisrisiko kann in manchen Fällen ausgeschaltet werden z. B. durch Beschränkung des Geschäfts auf Waren mit unveränderlichem Preis, Monopolpreisen, wie bei Kali, Kohle, Petroleum, auf Markenartikel, im Arbitragegeschäft, durch Lieferungsverträge mit Hausse- und Baisseklausel, Ueberwälzung des Preisrisikos auf dritte Mittelspersonen. Aber das sind doch alles besondere Fälle, in der Regel muss der Grosskaufmann wie auch die grosse Genossenschaft, der Konsumverein sowohl wie die landwirtschaftliche genossenschaftliche Warenzentrale auf Vorrat kaufen, um etwaiger Nachfrage sofort genügen zu können, wenn es auch nur wäre, um den momentanen durch stärkere Nachfrage sich ergebenden Preis auszunutzen (z. B. landwirtschaftliche Absatzgenossenschaft), und das bedingt Preisrisiko. Das spekulative Moment ist also stets da und birgt immer die Möglichkeit von Verlusten in sich. Hiermit muss der private, wie auch der genossenschaftliche Kaufmann rechnen. Da die Genossenschaften, namentlich auch die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften, vorwiegend das Eigenhandelsgeschäft betreiben, das ihnen die, bei komplizierten Absatzverhältnissen notwendige, grössere geschäftliche Beweglichkeit gibt, so tragen sie auch das Preisrisiko und können bei unvorhergesehenen Preiskrisen unverschuldet Verluste erleiden, da in den meisten Fällen das Preisrisiko eben nicht ausgeschaltet werden kann. Der so entstandene Verlust der Genossenschaft und damit der Gesamtheit der Mitglieder ist gleich der Summe der Verluste, die jedem Mitglied im einzelnen entstanden sein würden, wenn das Geschäft von der Genossenschaft in Kommission getätigt worden wäre und dürfte in der Regel geringer sein als die Gesamtheit der Verluste, die jedem einzelnen Mitglied bei Selbstverkauf entstanden sein würden.

Wenn es also heisst, der genossenschaftliche Kaufmann soll keine Spekulationsgeschäfte machen, so ist damit nicht gemeint, er darf überhaupt keine Handelsgeschäfte betreiben, mit denen ein möglicher Verlust verbunden ist, — dann dürfte er überhaupt nicht handeln —, sondern er darf die Spekulation nicht absichtlich zum Gegenstand oder Ziel seiner Handlung machen, d. h. ein Geschäft lediglich mit Rücksicht auf die künftige Preisgestaltung abschliessen. Er soll nur Bedarfshandel, oder wie man es auch genannt hat, Bedarfsdeckungswirtschaft

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Verkaufsstellen	Warenumsatz		Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Vermittlungs- und Produktionskosten		Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung		Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
				Total	pro Mitglied		Total	in % zum Warenumsatz		in Fr.	%		
Affoltern a. A.	30. 6. 31	398	5	388,580	976	234,401	42,808	11,0	33,273	28,193	8 u. 7	2) 5,200	3,030
Amriswil	30. 6. 31	870	5	239,563	275	175,736	60,179	25,1	—	3) 15,311	[3]8	2) 3,202	—
Arbon	30. 6. 31	1,497	11	1,320,280	882	573,694	250,133	18,9	34,719	1) 82,733	[1]8 u. [3]5	2) 13,533	6,500
Bülach	28. 6. 31	494	4	546,603	1,106	354,608	49,549	9,1	51,195	1) 47,948	10 u. [1]8	4) 3,000	2,500
Ernen	10. 4. 31	96	1	96,221	1,003	38,888	4,856	5,0	12,163	8,736	12	—	3,428
Feldis	31. 5. 31	74	2	82.166	1,110	55,181	6,674	8,1	2,514	—	—	2) 753	2,500
Freienstein	27. 6. 31	250	1	211,756	847	133,340	17,489	8,3	22,773	20,010	10 u. 5	2) 2,270	2,000
Horgen	30. 6. 31	785	15	1,687,234	2,149	763,861	281,699	16,7	112,806	99,400	7	2) 23,000	12,000
Hornussen	31. 12. 30	39	1	47,835	1,227	31,605	5,001	10,5	4,339	1) 1,942	[1]6 u. [1]5	2,712	1,443
Jona	4. 7. 31	389	3	430,173	1,106	226,725	46,754	10,9	26,525	1) 31,015	[1]10 u. [3]5	6,106	5,000
Kirchberg (B.)	30. 6. 31	900	2	555,430	617	294,444	37,539	6,8	67,792	1) 45,958	9 u. [3]7	2) 8,000	18,000
Kölliken	30. 6. 31	578	2	460,822	797	201,273	32,587	7,1	50,057	4) 41,443	10 u. [3]5	2) 1,000	7,509
Kradolf	30. 6. 31	235	3	147,819	629	107,307	23,162	15,7	—	3) 9,276	[3]8	—	—
Laufen	30. 6. 31	762	6	622,191	817	400,927	53,819	8,6	10,439	3) 44,413	[3]8, [3]7 u [3]5	5,439	5,000
Menziken	30. 6. 31	941	7	686,793	730	406,647	83,392	12,1	50,770	42,000	8	4) 9,054	6,000
Mollis	31. 7. 31	130	1	128,100	985	79,814	12,226	9,5	16,130	13,508	15,14,13,9	—	2) 1,258
Muhen	30. 6. 31	223	1	131,564	590	79,309	11,647	8,9	6,928	6,300	7	—	628
Murg	4. 7. 31	96	1	148,539	1,547	69,943	13,861	9,3	3,520	1) 9,985	[1]9 u. [3]6	—	3,000
Ragaz	30. 6. 31	313	3	208,115	665	138,928	23,649	11,4	1,000	3) 12,581	[3]8	2) 500	2) 4,915
Rorschach	30. 6. 31	2,306	18	1,556,476	675	895,723	275,335	17,7	18,775	1) 116,700	[1]10 u. [3]8	2) 15,100	2) 9,342
Rupperswil	30. 6. 31	287	1	232,439	810	112,391	12,308	5,3	18,089	14,839	8	2) 4,000	3,250
Schiers	28. 2. 31	244	1	236,037	967	160,966	11,244	4,8	5,397	13,181	[1]10 u [3]7	2) 438	1,400
Schmerikon	30. 6. 31	140	1	110,000	786	69,611	10,558	9,6	5,249	1) 7,859	[1]10	–	1,283
Schwamendingen	31. 12. 30	336	2	262,937	783	85,215	33,883	12,9	18,139	1) 18,525	[1]8	2) 421	—
Seon	30. 6. 31	82	1	92,454	1,127	46,686	9,515	10,3	4,987	4,713	7 u. 6	2) 1,400	—
Trogen	30. 6. 31	1,229	3	436,140	355	187,206	31,206	7,2	42,095	1) 33,394	[1]11	—	4) 9,146
Turgi	30. 6. 31	977	7	1,157,596	1,185	743,206	132,891	11,5	101,351	1) 96,038	10 u [3]7	18,102	4) 12,484
Uetikon	30. 6. 31	275	4	241,283	877	155,888	36,989	15,3	18,584	13,690	8	2,000	1,500
Wattwil	30. 6. 31	727	4	402,553	558	250,532	53,299	13,1	10,564	3) 25,252	[3]8	2,999	7,565
Wädenswil, KGEV.	31. 3. 31	720	14	1,237,139	1,718	348,189	172,907	14,0	96,737	84,000	8	2) 14,108	10,000

1) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung inbegriffen. 2) Vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. 3) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung. 4) Teilweise vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen.

treiben, niemals aber reinen Spekulationshandel, bei welchem die Ware an und für sich zur Nebensache wird und das Ziel nur ein aus der vermuteten Preisentwicklung entstehender grosser Gewinn ist. Der genossenschaftliche Kaufmann hat andere Aufgaben, als Gewinn zu erzielen. Er soll lediglich für die Gemeinschaft, die ihn beauftragt hat, das sind die Mitglieder der Genossenschaft, gewisse Handelsfunktionen übernehmen, wo, wie schon gesagt, der private Handel Lücken oder Mängel aufweist. Er soll sich, wie Roscher schon vom echten königlichen Kaufmann sagte, als Diener der Gesamtheit ansehen, dessen Gehalt in einer Tantième des Nutzens besteht, den er leistet. Aber über die Kaufmannsarbeit, über die kaufmännischen Fähigkeiten hinaus bedarf er noch weiterer Eigenschaften, die ihn erst zum wahren genossenschaftlichen Kaufmann machen. Als Beauftragter einer grossen Gemeinschaft, deren Mitglieder zugleich seine Kunden sind, muss er Versammlungen leiten, Anträge und Beschlüsse der Mitglieder vertreten und durchsetzen können, muss er nicht nur einzelne Menschen gut durchschauen und zu behandeln verstehen, sondern auch wissen, dass der einzelne in der Gemeinschaft anders denkt, urteilt und handelt als in der Vereinzelung, kurz er muss die *Psychologie der Masse* beherrschen. Weiter muss er als Vertreter der kleinen Berufsstände da vorangehen, wo der Handel stehen bleibt, muss erzieherische Arbeit leisten, indem er seine Mandanten vielfach erst zur Herstellung handels- und marktfähiger Ware anleitet. Der Handel geht vorbei an Waren, die ihm wegen Mangelhaftigkeit in Qualität und Aufmachung keinen Handelsgewinn versprechen. Die Genossenschaft aber kann nicht vorbeigehen, wenn anders sie ihren Zweck erfüllen will; sie muss sorgen, dass die Waren ihrer Mitglieder handelsfähig werden. Sie arbeitet dann dem Handel vor und in die Hand. Und last not least müssen zu diesem technischen und organisatorischen Können und Wissen noch hochwertige *moralische* Eigenschaften treten. Er muss von der Genossenschaftsidee durchdrungen sein, von dem Ernst, der die Pioniere von Rochdale, der Raiffeisen und Schulze-Delitzsch und alle die grossen Genossenschaftsführer beseelte. Das ist kein «ideologischer Kitsch», sondern das ist der Halt, der Untergrund, auf dem unser modernes Genossenschaftswesen in Stadt und Land gross und mächtig geworden, so umfassend, dass es zur Erledigung seiner technischen Aufgaben hervorragender Kaufmannsarbeit bedarf. Die edlen Seiten des alten Kaufmannsgeistes hervorkehren und die Reinheit des Genossenschaftsideals hochhalten, das gibt den genossenschaftlichen Kaufmann, der *nicht verdienen, sondern dienen* will. Kaufmannsarbeit leisten in dem Sinne des bekannten Hamburger Schiffsreeders Karl Laeisz, der einem

Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben u. Wertschriften	Warenvorräte	Debitoren	Beteiligungen	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositeneinlagen	Obligationen	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
903	35,802	76,946	—	8,900	95,500	13,417	2,266	27,717	47,800	7,875	91,000	22,064	Affoltern a. A.
641	—	60,850	8,393	2,800	267,000	16,100	221,478	—	—	—	212,000	—	Amriswil
1,033	90,508	231,567	40,556	10,300	570,000	14,751	24,757	225,287	147,800	47,708	293,500	130,000	Arbon
6,837	78,473	102,356	9,954	7,300	116,000	3,348	—	141,421	—	11,875	38,500	84,777	Bülach
8,467	24,557	28,775	6,836	?	?	?	?	?	?	4,200	?	44,570	Ernen
2,471	42,290	6,467	5,348	400	1,000	1	554	19,120	16,000	2,010	—	19,200	Feldis
1,195	99,955	42,440	5,969	3,200	22,798	1	—	—	—	119,361	—	30,421	Freienstein
10,398	483,320	276,500	—	19,100	655,381	37,000	—	871,638	10,500	42,315	324,440	132,000	Horgen
3,190	—	13,868	5,779	200	27,000	1	7,767	—	2,100	—	30,000	6,000	Hornussen
2,548	219,309	38,000	3,087	26,600	107,000	1	4,201	238,151	—	59,735	20,000	60,448	Jona
8,460	382,943	81,138	—	12,400	59,000	1	—	202,435	16,400	38,813	—	236,502	Kirchberg (B.)
2,174	185,076	20,968	3,197	4,300	52,000	1	10,685	117,046	—	—	—	99,629	Kölliken
3,293	—	63,381	3,653	2,850	105,000	2,200	108,472	—	—	—	68,000	—	Kradolf
7,765	131,236	55,808	—	5,700	143,856	1	14,625	116,053	5,500	20,027	88,047	68,323	Laufen
23,567	—	118,647	9,000	16,000	257,000	1	19,895	189,698	—	—	140,000	31,852	Menziken
3,304	37,742	25,887	2,000	1,600	36,000	1	410	38,850	—	3,283	21,000	23,982	Mollis
553	56	19,467	3,991	2,200	61,000	1	4,218	—	—	3,320	52,000	14,941	Muhen
3,522	3,902	43,550	—	1,600	38,822	1	—	37,365	7,920	550	26,000	13,986	Murg
91	16,778	5,644	—	2,500	61,000	1	—	36,920	—	3,095	20,000	25,000	Ragaz
5,176	184,174	223,900	—	104,300	441,201	36,801	—	374,843	—	—	260,000	270,617	Rorschach
6,177	114,825	10,872	1,047	6	20,000	1	92	76,235	21,400	2,673	—	35,540	Rupperswil
1,662	141,335	7,270	230	2,000	50,000	1,800	—	163,464	—	—	—	26,666	Schiers
608	3,353	22,373	—	20,800	22,000	1	2,840	16,527	—	2,760	20,500	15,484	Schmerikon
6,342	—	51,221	4,226	3,000	169,000	1	21,971	—	—	1,680	152,000	40,000	Schwamendingen
107	20,300	30,488	1,012	400	49,000	1,000	4,802	38,693	—	1,640	47,200	4,405	Seon
28	135,578	17,847	—	13,400	55,000	1	174	—	35,200	—	30,500	110,080	Trogen
5,472	85,978	137,197	19,917	17,500	257,000	—	—	248,750	—	18,763	—	145,300	Turgi
3,150	29,699	50,333	2,659	14,100	206,500	10,300	9,973	59,300	66,000	7,445	130,000	26,500	Uetikon
286	—	57,082	1,425	5,200	116,000	1	48,874	—	—	—	92,000	10,000	Wattwil
563	252,781	77,151	—	9,001	450,000	1	—	221,812	125,000	36,250	209,000	100,867	Wädenswil, KGEV.

sich über die geringe Dividende beschwerenden Aktionär erwiderte: «Zweck der Gesellschaft ist, Schiffahrt zu treiben und nicht Dividende zu verteilen!»

Dr. Krebs.



Idealismus in der Genossenschaft.

Idealismus ist heutzutage — im realistischen Zeitalter — im grossen und ganzen verpönt. Er gilt als etwas, das nur Stubenhocker, Schwärmer oder Dichter besitzen sollen, nicht aber Menschen, die im täglichen Kampfe stehen. Unser praktisches, um nicht zu sagen materialistisches, Jahrhundert verlangt eher Nüchternheit, reine Tatsachen, keine Ausschmückungen, kaltes, freudloses Erfassen und Darstellen der Materie. Die Handlungen sind demzufolge nüchtern, alles nicht Notwendige, Verschönende wird beiseite geschoben. Und doch, wie seelen-, wie empfindungslos wäre unser Dasein, wenn nicht ein wenig Idealismus in unsere Handlungen eingeflochten werden könnte. Erst der Idealismus hebt uns empor über das Allzunüchterne, Krämerhafte unseres Handelns. Idealismus, gepaart mit frischem, kräftigem Wagemut, trägt die Idee empor und verhilft ihr zum Durchbruch. Was ist die Menschheit, die ihren Idealismus verloren hat? Es will und will nicht vorwärts gehen; die treibende Kraft, der Schwung fehlt und damit der Glaube an den Erfolg, der Glaube an das gesteckte Ziel. Solange der Merkantilismus allein die Menschen beherrscht, solange können sie des Erfolges nicht froh werden.

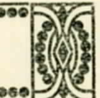
Die Genossenschaftsbewegung verdankt ihren Siegeszug durch die Welt neben dem tatkräftigen Einsetzen der Träger für die Idee dem Idealismus. Wiewohl in den Anfängen starke Widerstände, ja Rückschläge nicht ausblieben, so war es doch immer der Idealismus, der Glaube an das Gute und die Nützlichkeit der Idee, die alle Schwierigkeiten überwand. In Anpassung an den heutigen Zeitgeist propagiert man viel praktischen Idealismus, d. h. man sucht den Idealismus hindurch zu führen durch die Nüchternheitsbewegung, ihn mit der heutigen Einstellung der Menschen und ihren Handlungen in Einklang zu bringen. Es ist tatsächlich notwendig, dass der Idealismus der Genossenschaftsbewegung erhalten bleibt. Er darf sich nicht vom kaufmännischen Geist allein beherrschen lassen. Im Gegenteil, der Idealismus soll gleichwohl oder trotzdem die Aufgabe und Triebfeder der genossenschaftichen Tätigkeit bleiben. Wenn man heute von praktischem Idealismus redet, so hat dies gewiss seine Berechtigung. Wir können nicht in den Wolken schweben und den lieben Gott einen guten Mann sein lassen, wir sollen aber auch nicht allzu stark an der Erde kleben. Wir sollen vielmehr die praktischen Zeiterfordernisse dem Idealismus dienstbar machen. Die kaufmännischen Forderungen können und dürfen wir nicht unbeachtet lassen. Aber es will mir fast scheinen, als ob wir auf dem Wege wären, diese allzu stark in den Vordergrund zu schieben. Nur mehr Zweck-

mässigkeitsgründe scheinen mehr und mehr allein massgebend und richtunggebend zu sein. Ist aber je einmal eine Masse nur mit Zweckmässigkeitsgründen begeistert worden? Nein, nie, immer war es der Idealismus, der die Geister entzündete, der die Menschen fortriss und sie zum Träger und Verbreiter der Idee machte. Verschiedene Handlungen in der Genossenschaftsbewegung lassen einen kritischen Beobachter etwelchen Mangel an Idealismus empfinden. Der kaufmännische Betrieb kann jedoch ganz gut mit dem genossenschaftlichen Ideal zusammengeschweisst werden. Auch ich bin der Auffassung, dass die Zeiterfordernisse nicht ungestraft missachtet werden dürfen; aber ebenso überzeugt bin ich, dass wir auf keinen Fall unser Ideal zu sehr beschneiden oder sogar verlassen dürfen. Immer und immer soll es uns Führer und Wegweiser für unsere Entschlüsse sein. Verkümmern wir nicht die Seele der Genossenschaftsbewegung, sondern unser Ziel sei Zusammenfassung von Idealismus und zeitgemässen kaufmännischen Erfordernissen.

Etwas weniger Merkantilismus und etwas mehr Idealismus sollte auch bei unsern Mitgliedern vorhanden sein. Aber wie wollen wir ihnen darin Vorbild und Führer sein, wie wollen wir ihnen Wasser predigen, wenn wir selber Wein trinken, wenn wir selber keinem Ideal huldigen? Oft zwingt ja die Notwendigkeit, nur den kalten Verstand walten zu lassen, um sich der Anstürme zu erwehren; aber da, wo es möglich ist, sollen wir umsomehr Idealismus pflegen. Denn dieser muss der heutigen Generation wieder gelehrt werden, wiewohl es kein Wunder ist, wenn sie ihn verloren hat. Daher haben wir umso mehr die Aufgabe, wieder Idealismus zu pflanzen und zu verbreiten und die Mitglieder dazu zu erziehen, in der Genossenschaftsbewegung nicht nur den materiellen Vorteil, sondern auch den Idealismus zu suchen und zu sehen. ss—.



Volkswirtschaft



Der Misserfolg der Zürcher Anleihe.

Das vor kurzem aufgelegte Anleihen der Stadt Zürich ist verunglückt. Statt der gewünschten 25 Millionen wurden nur etwa 18 Millionen gezeichnet. Nach den glänzenden Erfolgen aller übrigen schweizerischen Anleihen der letzten Zeit ist dies eine herbe Enttäuschung. Die Stadt wird zwar ihre 25 Millionen bekommen, da die Banken das Anleihen fest übernommen haben. Die Banken und Kassen werden natürlich versuchen, die von ihnen fest übernommenen Beträge nach und nach an ihre Kundschaft abzusetzen. Das wird ihnen aber ohne Verlust nur möglich sein, wenn sich der Kurs hält, was bei der heutigen Börsenlage noch recht ungewiss ist. Wenn der Kurs der Anleihe an der Börse unter den Ausgabekurs fällt, dann können die Banken den Rest nur noch mit Verlust abstossen, denn niemand wird ihnen für die Anleihetitel 98,5 Prozent zahlen, wenn er sie an der Börse um ein oder zwei Prozent billiger kaufen kann.

Natürlich können die Banken die Titel behalten, aber damit immobilisieren sie ihre Mittel in einem Titel von geringer Rendite, und damit kommt die Bank in eine ähnliche Lage wie ein Spezierer, der sich mit dem Wareneinkauf übernommen hat und gewisse Artikel im eigenen Haushalt aufbrauchen muss, statt sie an die Kundschaft verkaufen zu können. Es ist also klar, dass der Misserfolg des Anleihens den Banken sehr zu denken geben muss.

Das Schlimme für die Banken ist dann noch, dass man bei diesem Denken vollständig im Dunkeln tappt. Alle Ursachen, die man angibt, sind Vermutungen, für die man keinen Beweis hat. War die Verzinsung zu niedrig? Waren die Hausbesitzer unzufrieden und besorgten sie von der Verwendung der Anleihe zu Wohnbauten eine übermässige Vermehrung des Wohnungsangebotes? Hat die sozialistische Mehrheit im Stadtrat die Kapitalisten kopfscheu gemacht? Oder hat der Kredit der Gemeinden und Städte durch die sich jagenden Hiobsposten von bankrotten Städten im Auslande gelitten? Hat die Nachricht, dass Chicago und New-York, Dresden und Dortmund zahlungsunfähig geworden sind und unzählige andere Grosstädte mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfen, auch in der Schweiz ein Misstrauen gegen die kommunale Finanzwirtschaft aufgerührt?

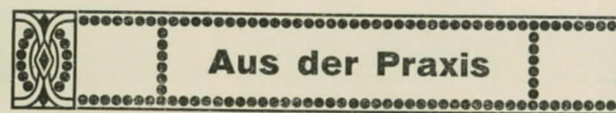
Etwas Gewisses weiss man nicht, denn niemand braucht die Gründe angeben, weshalb er eine angebotene Anleihe nicht zeichnet, und wenn er welche angibt, darf man sie ihm noch lange nicht unbesehen glauben. So sind wir denn tatsächlich über die Ursachen der Unruhen in China und Honolulu genauer unterrichtet, als über den Misserfolg des Zürcher Anleihens.

Die Finanzen der Stadt Zürich sind auch unter sozialistischer Herrschaft in guter Ordnung geblieben. Wohl gibt die Stadt viel Geld aus, aber es wird nützlich angewendet und grosspurige Luxusausgaben, womit sich so viele bürgerliche Städte im Ausland in finanzielle Nöte gebracht haben, hat Zürich durchaus vermieden. Trotzdem hat eine sozialistische Zeitung vermutet, dass die Furcht der Kapitalisten vor der sozialistischen Finanzwirtschaft den Misserfolg des Anleihens verschuldet habe. Daran mag auch

etwas Wahres sein, aber es wird wohl weniger die Finanzwirtschaft der Stadt Zürich, als die grundsätzliche Kapitalfeindschaft der sozialistischen Parteien diese Abneigung hervorgerufen haben. Der Sozialismus hat noch immer die Gewohnheit, nicht nur ungerechte und übermässige Kapitalgewinne zu bekämpfen, sondern das Kapital, das Eigentum überhaupt, anzufeinden und selbst den mässigsten Kapitalzinsfuss als arbeitsloses Einkommen und Ausbeutung der Arbeiter zu verschreien. Bei solcher Haltung ist es kein Wunder, dass eine sozialistische Stadtverwaltung mit Kreditgesuchen auf Hindernisse stösst, es ist eher zu verwundern, dass diese Hindernisse nicht noch grösser sind.

Politische Sympathien und Antipathien spielen in der Kreditgewährung eine grosse Rolle, sie haben leider zur Folge, dass der Gläubiger gewöhnlich sich über die Gefahren täuscht und von seinen politischen Feinden zu viel, von den politischen Freunden zu wenig Schaden befürchtet. Der schlimmste Feind der Gläubiger war von jeher ein überspannter Nationalismus, der die Ersparnisse der Völker in sinnlosen Kriegen verschwendete und unendlich mehr Kapitalisten um ihr Eigentum geprellt hat, als sämtliche sozialistische Regierungen zusammen genommen. Man merkte bisher nicht viel davon, dass den Gläubigern hierüber ein Licht aufgegangen wäre, offenbar weil ihre Sympathien sie gegen ihren gefährlichen Gegner blind machen.

Ebenso gefährlich ist für die Gläubiger heute die in der ganzen Welt mehr oder weniger laut betriebene Propaganda für eine neue Inflation, für das Fallenlassen der Goldwährung, aber auch hier bleibt jede Gegenwehr der Gläubiger aus. In Deutschland verlangen sogar die Zeitungen der Inflationsgeschädigten stürmisch nach der Aufhebung der Goldwährung, also nach einer zweiten Inflation. Auch ein gebranntes Kind scheut nicht immer das Feuer, ein Beweis mehr, dass die eigene Einsichtslosigkeit und Gleichgültigkeit die Gläubiger mit weit grösserem Schaden bedroht als die sozialistischen Parteien und Stadtverwaltungen.




Aus der Praxis

Bäckerei - Heizungskosten. Konsumgenossenschaft der Westschweiz wünscht zu erfahren, wie gross die Heizungskosten sind für das Verbacken von täglich 100 kg Backmehl in Laiben à 1½ kg. Daneben wird noch etwas Kleingebäck hergestellt. Es wird Oelfeuerung mit Apparat Cuénod/Genève verwendet.

Sachgemässe Auskunft wird zum voraus bestens verdankt und ist an die Redaktion zu adressieren.




Aus unserer Bewegung

Biel. Die Migros A.-G. veröffentlicht ein Inserat, wonach sie ihren Autohandel im Kanton Bern auf Ende Februar einstellen will. Die Anzeige hat folgenden Wortlaut:

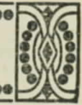
Das hohe Bundesgericht hat erkannt, dass die uns von Kanton und Gemeinde zu verlangenden Gebühren von insgesamt Fr. 6200.— für einen, oder Fr. 31,000.— für die fünf Verkaufswagen zu Recht bestehen. In der Meinung, die Gebührenzahlung für den Monat Februar zu vermeiden, zeigten wir deshalb am Samstag abend an, dass die Wagen ab heute Montag (1. Februar) nicht mehr fahren werden.

Nach Unterredung mit dem interessierten Personal — und in Anbetracht, dass wir Löhne und Autosteuern ohnehin für den Monat Februar noch bezahlen müssten — haben wir beschlossen, die Berner Migros-Wagen bis Ende Februar im Betriebe zu lassen.

Migros.

Danach hat das Bundesgericht die Migros-Wagen als Hausierhandel betrachtet und die gesetzlichen Gebühren, wie sie im Kanton Bern im Warenhandelsgesetz vorgesehen sind, als nicht gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verstossend erkannt.

hw.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Aufsichtsrat-Sitzung
vom 31. Januar 1932.

Der Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt versammelte sich Sonntag, den 31. Januar 1932, nachmittags 2 Uhr, vollzählig im Genossenschaftshaus im Freidorf zur Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1931 sowie weiterer Traktanden.

Aus dem Jahresbericht geht hervor, dass die Entwicklung der Versicherungsanstalt sich auch im verflossenen Jahre in zufriedenstellender Weise vollzogen hat. Die Zahl der Kollektivmitglieder hat sich erhöht. Sie beträgt 80 Genossenschaften, die 3935 Personen bei der Invalidenversicherung versichert haben. 46 Genossenschaften haben 1983 männliche Personen auch bei der Hinterlassenenversicherung angemeldet. Die Zahl der pensionierten Personen betrug Ende Dezember 1931 430 in der Invalidenversicherung und 114 in der Hinterlassenenversicherung.

Die Jahresrechnung hat ordnungsgemäss abgeschlossen. An Prämien, Eintrittsgeldern und Einkaufssummen sowie an Nachzahlungen auf Besoldungserhöhungen wurden Fr. 2,300,842.50 eingenommen; die Kapitalzinsen ergaben Fr. 1,702,096.35. An Pensionen gelangten Fr. 999,384.40 zur Auszahlung oder rund Fr. 120,000.— mehr als im Vorjahre.

Die verfügbaren Mittel der Versicherungsanstalt für die Deckung der versicherten Risiken haben sich um beinahe 3 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahre erhöht und belaufen sich Ende 1931 auf Fr. 37,326,696.20.

Im Jahresbericht wird sodann, gestützt auf ein eingeholtes und im Berichte vollinhaltlich publiziertes Rechtsgutachten, der nächsten Generalversammlung empfohlen, den an der letztjährigen Generalversammlung den Behörden zur Prüfung überwiesenen Antrag des Allg. Konsumvereins Erstfeld abzulehnen, der bezweckte, durch eine Statutenrevision die Kollektivmitglieder zu veranlassen, zugunsten der aus ihrem Dienste tretenden Versicherten auf das Austrittsgeld zu verzichten, solange diese Personen im V. S. K. oder den ihm angeschlossenen Genossenschaften und Zweckverbänden tätig bleiben. Der Experte erklärt, dass die Mitglieder, die sich dem Antrag Erstfeld nicht anschliessen könnten, die verlangte Statutenrevision als einen Einbruch in ihre Rechte anfechten könnten.

Die Behörden der Versicherungsanstalt empfehlen dagegen den Kollektivmitgliedern, bei einem ordnungsgemässen Austritt eines Versicherten aus den Diensten eines Vereins, freiwillig, wie dies bei

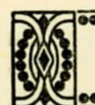
einigen heute schon geschieht, auf das Austrittsgeld zugunsten des betreffenden Versicherten zu verzichten unter der Bedingung, dass der Versicherte die Versicherung während einer gewissen Dauer als Einzelversicherter weiter führt oder auch, dass dieser Verzicht nur solange Gültigkeit habe, als der Austretende sich weiterhin im Rahmen der Konsumgenossenschaftsbewegung betätigt. Eventuell könnte auch der Vorbehalt daran geknüpft werden, dass, im Falle einer Aufhebung der Versicherung vor ihrem natürlichen Ablaufe (Pensionierung oder Ableben), das Austrittsgeld, auf das der Verein im Zeitpunkte des Ausscheidens des Angestellten verzichtete, wieder an die Genossenschaft zurückfallen solle.

Einstimmig wurde beschlossen, Bericht und Rechnung an die am 6. März 1932, vormittags 10 Uhr, im Genossenschaftshaus im Freidorf stattfindende ordentliche Generalversammlung weiter zu leiten, an der auch eine Neuwahl des Aufsichtsrates, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, zu erfolgen hat.

Von den weiteren Geschäften, die an der Aufsichtsratssitzung behandelt wurden, seien erwähnt: Aufnahmebegehren des Konsumvereins Uetendorf als Kollektivmitglied der Hinterlassenenversicherung, Aufnahme von verschiedenen Personen mit mittelmässigem Gesundheitsbefund und Ablehnung eines Angestellten mit ungünstigem ärztlichem Zeugnis. In einem besonderen Falle wurde die Ausrichtung einer Abfindungssumme beschlossen.

Auf Begehren des versicherten Personals des Allg. Consumvereins beider Basel beschloss sodann der Aufsichtsrat, die Versicherungsanstalt solle, gestützt auf das baselstädtische Gesetz betreffend die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, sich um die Anerkennung als private Ersatzkasse bewerben, um dem versicherungspflichtigen Personal in Basel die Doppelversicherung zu ersparen.

Die Versicherungsanstalt übernimmt jedoch die nach Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Kollektivmitglieder deren Personal für die baselstädtische Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage kommt, jede Mehrbelastung irgendwelcher Art, die aus dieser kantonalen Versicherung sich für die Versicherungsanstalt ergeben könnte, auf sich nehmen, so dass für die Versicherungsanstalt selbst materiell keine höhere Belastung entsteht als in den Statuten der Versicherungsanstalt vorgesehen ist.




Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

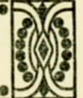
Die Schweizerische Volksfürsorge hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1931 abgeschlossen. Der Versicherungsbestand hat gegenüber dem Vorjahre um nahezu 2 Millionen Franken zugenommen und ist auf Fr. 32,239,084.— Versicherungssumme angewachsen.

Das Rechnungsergebnis ist gut. Nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5% verbleibt ein Ueberschuss von Fr. 253,020.78 (im Vorjahre 241,174.99), wovon Fr. 50,000.— dem statutarischen Reservefonds und Fr. 203,020.78 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden sollen.

Das gute Rechnungsergebnis und der günstige Stand der Ueberschussfonds gestatten, pro 1933 die Ueberschussanteile in gleicher Weise festzusetzen bezw. zu erhöhen, wie in den letzten Jahren.



Verbandsnachrichten



Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 26. und 29. Januar und 2. Februar 1932.

1. Die Coopératives réunies Fribourg beabsichtigt in Ependes eine Filiale zu errichten. Die Verwaltungskommission beschliesst, die Gemeinde Ependes dem Verbandsverein in Fribourg als Wirtschaftsgebiet zuzuerkennen.

2. Auf Veranlassung unserer Niederlassung in Lugano ist in Muralto bei Locarno ein neuer Verein: Società cooperativa di consumo di Muralto, Poststelle Muralto, Bahnstation Locarno, in Gründung begriffen. Das Verkaufslokal soll auf 1. Februar 1932 eröffnet werden.

Die Verwaltungskommission hat beschlossen, mit diesem neuen Verein in Geschäftsverkehr zu treten und sämtliche Abteilungen zu beauftragen, die Aufträge dieser neuen Genossenschaft, deren Leitung in den Händen unseres Vertreters für den Kanton Tessin liegt, jeweilen raschmöglichst zur Ausführung zu bringen.

3. Verschiedene gemeinnützige Institutionen und Organisationen haben sich zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Warenvertrieb für die schweizerischen gemeinnützigen Arbeitsbeschaffungsinstitutionen und Heimarbeitsgruppen auf dem Verlosungswege durchzuführen. Diese Organisation beruht insbesondere auf der Schweizerischen Vereinigung für Anormale (Spitzenverband der schweizerischen Fürsorgeinstitutionen für Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, schwer Erziehbare und Mindererwerbsfähige verschiedener Art) sowie auf dem Schweizerischen Heimatwerk (eine vom Schweizerischen Bauernverband ins Leben gerufene Genossenschaft zur Förderung bodenständiger Heimarbeit, hauptsächlich in den Berggegenden unseres Landes). Um die Schwierigkeiten, die sich dem Absatze der Erzeugnisse dieser Institutionen entgegenstellen, zu überwinden, ist nun eine gross angelegte schweizerische, gemeinnützige Warenverlosung in Aussicht genommen, die von der Schweizerischen Vereinigung für Anormale und dem Schweizerischen Heimatwerk durchgeführt werden soll.

Die Verwaltungskommission hat die Geschäftsstelle für diese gemeinnützige Warenverlosung in Basel ermächtigt, an die Verbandsvereine zu gelangen und ihnen direkt die erforderlichen Mitteilungen über die Art und Weise der Durchführung der Verlosung auseinanderzusetzen.

In Anbetracht des gemeinnützigen Zweckes dieser Unternehmung empfiehlt die Verwaltungskommission den Verbandsvereinen, die Bestrebungen der schweizerischen gemeinnützigen Warenverlosung zu unterstützen, vorausgesetzt natürlich, dass von den in Betracht kommenden Kantonen die Durchführung der Aktion bewilligt wird, wofür sich die Geschäftsstelle der gemeinnützigen Warenverlosung verwenden wird.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden, die hiermit bestens verdankt werden:

Allg. Konsumgenossenschaft Grafstal
in Grafstal-Lindau — Fr. 100.—

Société coop. de consommation «L'Economie»
Orbe Fr. 100.—

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Kreisverband I des V. S. K. (Kantone Genf, Waadt, Unterwallis und Fribourg) die diesjährige Frühjahrskreiskonferenz am 24. April 1932 in St. Maurice und der Kreisverband bernischer Konsumvereine seine Frühjahrskreiskonferenz am 24. April 1932 in Huttwil abhalten wird.

6. Nachdem das Ferienheim «Co-op» in Jongny ob Vevey im Umbau sozusagen fertig erstellt und eingerichtet ist, werden nach dessen Eröffnung auch in Jongny Gratisferiengäste von Verbandsvereinen aufgenommen werden können. Für Jongny, das den Betrieb am 27. Februar 1932 aufnimmt, ist der Jahresbetrieb vorgesehen, während Weggis seine Pforten für die Zeit vom 2. April bis 22. Oktober 1932 öffnet.

Die Zuteilung der Wochen an die einzelnen Verbandsvereine wie auch des Ferienortes wird wiederum durch Auslosung vorgenommen. Dabei wird jedoch darauf Bedacht genommen, dass aus jedem Sprachgebiet der Schweiz jeweilen ungefähr die Hälfte nach Jongny und nach Weggis entsandt wird und dass sich am einen wie am andern Orte jeweilen eine Gruppe von Personen derselben Sprache einfindet.

Die Vereine, die berechtigt sind, Mitglieder in den Wochen vom 27. Februar 1932 bis 2. April 1932 nach Jongny zu entsenden, werden nächster Tage brieflich davon in Kenntnis gesetzt, damit sie unverzüglich die Bezeichnung der dafür in Betracht kommenden Personen vornehmen und die betreffenden avisieren können.

Ueber das Weitere bezüglich der Ferienheime Jongny und Weggis wird in einer der nächsten Nummern des «Bulletin» nähere Mitteilung erfolgen.

---

1. Am 1. Februar 1932 feiert Herr William Kradolfer, Vertreter des V. S. K. für die westschweizerischen Verbandsvereine und Leiter der Niederlassung des V. S. K. in Morges, sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Die Verwaltungskommission hielt darauf, Herrn Kradolfer für seine 25jährige vielseitige, pflichtgetreue und aufopferungsvolle Tätigkeit im Namen der Verbandsbehörden die rückhaltlose Anerkennung und den besten Dank auszusprechen.

In seiner Eigenschaft als Verbandsvertreter hat er an der Gründung zahlreicher Konsumvereine mitgewirkt. Durch seine eingehenden Kenntnisse der Verhältnisse der einzelnen Vereine ist es ihm gelungen, die Verbandsbezüge ganz erheblich zu steigern und an vielen Orten in hohem Masse eine Hebung der Verbandstreue zu bewirken.

Infolge der Errichtung unserer Niederlassung in Morges, mit deren Leitung er von Anfang an betraut wurde, hat Herr Kradolfer eine grosse Mehrarbeit übernommen und durch die treffliche Organisation und Ausgestaltung des Lagerdienstes wesentlich zur Entwicklung unserer Verbandsvereine in der Westschweiz beigetragen.

Durch die gewissenhafte Ausführung aller ihm übertragenen Aufgaben hat er unserer Gesamtorganisation im allgemeinen und unseren westschweizerischen Verbandsvereinen im besonderen während der Dauer des verflossenen Vierteljahrhunderts unschätzbare Dienste geleistet. Hierfür gebührt ihm unser herzlichster Dank.

Wir hoffen recht gerne, dass es Herrn Kradolfer noch während manchen Jahren möglich sein werde, in bester Gesundheit seine wertvolle Arbeitskraft dem V. S. K. zur Verfügung zu stellen, um so weiterhin das Seine beizutragen zur künftigen erspriesslichen Entwicklung des V. S. K. und der von ihm besuchten Organisationen.

Die Verbandsbehörden hielten darauf, Herrn Kradolfer durch Ueberreichung einer Jubiläumsgabe noch besonders zu danken.

2. Der Konsumgenossenschaft Zäziwil wird zu ihrem Jubiläum des 25jährigen Bestehens ein Glückwunschschreiben zugesandt.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind vom Konsumverein Rüti-Tann Fr. 200.— zugesandt worden, die anmit bestens verdankt werden.

4. Die Konsumgenossenschaft Langenthal berichtet, dass sie in Schwarzhäusern eine Verkaufsstelle errichtet habe. Dieses Gebiet wurde schon früher dem Verein in Langenthal als Wirtschaftsgebiet zuerkannt.

---

1. Der Société coopérative de consommation St. Maurice wird zu ihrem 25jährigen Jubiläum ein Glückwunschschreiben zugesandt.

2. Der Kreisverband VII (Kantone Zürich und Schaffhausen) hat die diesjährige Frühjahrskonferenz auf Sonntag, den 8. Mai 1932, in Elgg angesetzt.

3. Die Jahresrechnung des Kreisverbandes IXa (Glarus, Linthgebiet und St. Gallen) pro 1931 liegt vor. Die Verwaltungskommission beschliesst, den Beitrag des Verbandes pro 1932 der Kreiskasse zu überweisen.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von der Konsumgenossenschaft Langenthal Fr. 200.— überwiesen worden, die anmit bestens verdankt werden.

5. Aus den bis jetzt eingetroffenen Antworten auf die Anfrage der Verwaltungskommission betreffend Herausgabe eines Haushaltungsbuches sowie betreffend Aufhebung oder Beibehaltung der Illustrierten Beilage «Co-op» geht hervor, dass die Herausgabe des Haushaltungsbuches begrüsst wird, dass aber die Grosszahl der berichtenden Vereine auch weiterhin die illustrierte Beilage «Co-op» zu erhalten wünschen, wogegen ein bescheidener Beitrag an die Erstellungskosten des Haushaltungsbuches übernommen würde.

Die Verwaltungskommission hat nun grundsätzlich die Herausgabe eines Haushaltungsbuches für das Jahr 1933 beschlossen. Dieses soll gefällig und solid ausgestattet werden und neben zweckmässigen Tabellen für die Eintragung der täglichen und monatlichen Ausgaben wertvolle Ratschläge bieten über erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen, Hausapotheke, Heil- und Arzneikräuter, Nachschlagsverzeichnis für kranke Tage, Säuglingspflege, Posttarife, Fleckenreinigungsmittel, Nährwertetabellen und nicht zuletzt Kochrezepte für die verschiedenen «Co-op»-Produkte. Dass dieses Haushaltungsbuch auch propagandistischen Inhalt aufweisen soll, versteht sich von selbst. Die finanzielle Be-

teiligung der Vereine sowie die zu erstellende Auflage wird später bestimmt werden.

In Rücksicht darauf, dass von den verschiedenen Vereinen die Aufhebung der Illustrierten Beilage «Co-op» bedauert wird, ist die Verwaltungskommission der Auffassung, dieses Beiblatt auch weiterhin herauszugeben, jedoch in verbesserter Form. Die Beilage für das «Genossenschaftliche Volksblatt» würde nur noch in deutscher Sprache erscheinen, während die Beilage für die «Coopération» und «Co operazione» mit französischem und italienischem Text versehen wäre. Dadurch wird mehr Raum gewonnen und es kann so einem lang gehegten Wunsche durch Aufnahme von Text entsprochen werden, so dass sich diese Beilage zu einer Art illustrierten Zeitung ausgestalten lässt, die die Mitglieder im Text und im Bild nicht nur über das Genossenschaftswesen, sondern auch aus den verschiedensten Wissensgebieten unterhalten soll.

Die Oberleitung für die Zusammenstellung dieser umgeänderten illustrierten Beilage wird vorderhand vom Sekretär der Verwaltungskommission übernommen.



Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine



EINLADUNG

zur

XVII. ordentlichen Generalversammlung

Gestützt auf § 25 der Genossenschaftsstatuten, macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 13. März 1932, punkt 14 Uhr
ins **Genossenschaftshaus des Freidorfes** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 1931.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung pro 1931.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Amtsdauer bis 1935.
   (In den Austritt kommen: Ch. U. Perret/Neuchâtel, Dr. L. Müller/Basel, A. Härry/Basel, Prof. E. Mugglin/Luzern, Th. Zumthor/Basel.
4. Wahl von drei Rechnungsrevisoren.
5. Allfällige Anträge nach § 29 der Statuten.
6. Diverses.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
E. Angst.

Basel, den 31. Januar 1932.



Sitzung des Aufsichtsrates
vom 30. Januar 1932.

Anwesend sind 14 Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die drei Mitglieder der Direktion. Abwesend ist Herr R. Grimm/Bern.

In der am 30. Januar 1932 in der Mühle stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurden die üblichen Traktanden behandelt. Quartalbericht, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden zu Handen der Generalversammlung, die auf Sonntag, den 20. März 1932, vormittags 10 Uhr, ins Restaurant «Du Pont» in Zürich einberufen wird, genehmigt.

Das Betriebsergebnis ist ein befriedigendes, der Aufsichtsrat beantragt eine Verzinsung der Anteilscheine pro 1931 mit 5%. Der Ueberschuss erlaubt ferner eine Zuweisung an den Amortisationsfonds von Fr. 150,000.— und Fr. 3609.64 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Liegenschaften inkl. technische Anlage mit Maschinen und Mobilien stehen mit Fr. 2,401,436.64 zu Buch. Demgegenüber ist per 31. Dezember 1931 der Amortisationsfonds mit Fr. 1,600,000.—, der Reservefonds mit Fr. 170,000.— und der Dispositionsfonds mit Fr. 20,000.—.

Der Umsatz im Jahre 1931 betrug Fr. 8,473,238.75 gegenüber Fr. 10,039,779.25 im Vorjahre. Im Jahre 1931 wurde quantitativ mehr vermahlen und mehr Mahlprodukte an die Konsumvereine abgesetzt als im Vorjahre. Der zahlenmässige Umsatzrückgang resultiert aus den Preisrückgängen.

Der gedruckte Bericht mit den Rechnungen und der Traktandenliste für die Generalversammlung wird nächstens an die Mitglieder wie gewohnt verschickt werden.

EINLADUNG

zur

XX. ordentlichen Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 20. März 1932

vormittags 10½ Uhr in das **Restaurant du Pont,** 1. St., in der Nähe des Hauptbahnhofes in **Zürich,** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der XIX. ordentl. Generalversammlung vom 19. April 1931.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1931.

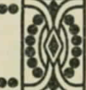
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1935.

   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren Dr. M. Bobbià/Bellinzona, H. Peyer/Luzern, F. Walther/Biel, W. Walter/Baden, A. Wartmann/Kreuzlingen.)
4. Wahl eines Ersatzmannes in den Aufsichtsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1935.

   (Abgelaufen ist die Amtsdauer des Herrn F. Heeb/Zürich.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Der Präsident des Aufsichtsrates,
E. Angst.

Zürich, den 30. Januar 1932.


Genossenschaftliche Zentralbank


EINLADUNG

zur

ordentlichen Generalversammlung

Gemäss den Bestimmungen der Statuten werden die Mitglieder zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung höflich eingeladen auf

Samstag, den 27. Februar 1932, 14 Uhr,

in den grossen Saal des Genossenschaftshauses im Freidorf bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 1931.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung per 31. Dezember 1931, Beschlussfassung über die Verzinsung der Anteilscheine und die Verwendung des weitern Betriebsüberschusses, sowie Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Wahl von zwei Revisoren und einem Ersatzmann (Kontrollstelle).
4. Vortrag von Herrn Direktor H. Küng über «Die Aufgaben der Genossenschaftlichen Zentralbank.»

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Verwaltungsrates,
Der Präsident: **B. Jæggi.**
Der Sekretär: **H. Küng.**

Basel, den 25. Januar 1932.


Genossenschaft für Möbelvermittlung


EINLADUNG

zur

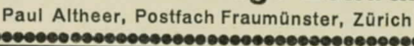
14. Generalversammlung

auf

Samstag, den 12. März 1932, 14 Uhr,
im **Genossenschaftshaus des Freidorfes** bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 14. März 1931.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1931.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).


Film- und Vortrags-Zentrale

Paul Altheer, Postfach Fraumünster, Zürich


Die nächsten Veranstaltungen:

Oberburg, Samstag, 6. Februar, 8 Uhr. Programm: Reise nach den Kokosinseln. — Kleiner Mühlefilm. — Von morgens früh bis abends spät. — Die ungleichen Brüder.

Staufen, 8. Februar.

Krattigen, 13. Februar.

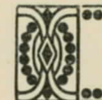
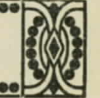
Rothenfluh, 14. Februar.

Biel (Wallis), 21. Februar.

Mörel (Wallis), 21. Februar.

Herbetswil, 25. Februar.

Männedorf, 27. Februar.


Bibliographie


Eingelaufene Schriften.

Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Hundertfünfzigstes Jahr. 1930. 285 Seiten.

Banque Centrale Coopérative de Bulgarie. Rapport pour l'exercice 1930. Sofia 1931. 38 pages.

Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend. Bericht über das 32. Geschäftsjahr 1930/31. 40 Seiten.

Wäge-me Päckli Co-op. Es Konsum-Schtückli von J. Frei 1931. 11 Seiten.

«*Union*». Schweizerische Einkaufs-Gesellschaft (U. S. E. G. O.) Olten. 1930. Bericht und Rechnung. 88 Seiten.

Borer, G. F. Eine Schweizerische Landwirtschaftsbank. 1931. 80 Seiten.

Mercer, T. W. Building British Trade. Co-operation means Achievement. 43 pages.

Grundstock einer genossenschaftlichen Bibliothek.

1. Theoretisches. Vorzugspreise Fr.

1. *Jæggi, B.:* Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung —.—
2. *Munding:* J. Fr. Schärs Genossenschaftliche Reden und Schriften 5.50
3. *Wilbrandt:* Konsumgenossenschaften —.80
4. *Faucherre:* Die Rückvergütung —.80
5. **Munding:* Rechte und Pflichten der Genossenschaftsangestellten 1.—
6. *Schär, J. Fr.:* Die Genossenschaft im Lichte der wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe der Gegenwart —.10
7. **Schär, J. Fr.:* Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften —.20
8. *Staudinger:* Die Konsumgenossenschaft 2.—
9. **Faucherre:* Bilder aus dem genossenschaftlichen Tier- und Pflanzenleben 2.50
10. *Faucherre:* Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte 2 Bände 3.—

2. Volkswirtschaft.

11. *Jentsch, C.:* Volkswirtschaftslehre 5.—
12. *Damaschke:* Geschichte der Nationalökonomie 8.75
13. *Geering & Hotz:* Wirtschaftskunde der Schweiz 5.50
14. *Totomianz:* Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens 87.50

3. Genossenschaftsgeschichte.

15. Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf 2.—
16. *Lang, P.:* Karl Bürkli 3.—
17. *Pettermand:* Der A. C. V. Basel 8.—

4. Genossenschaftspraxis.

18. *Graber, R.:* Die Buchführung für kleinere Konsumvereine 4.—
19. **Jæggi, B.:* Die Genossenschaft in der Praxis von der Gründung bis zur Liquidation —.30
20. *Schär, J. Fr.:* Das Verhältnis vom Jahresumsatz und Warenvorrat, die Lagerdauer und die daraus abgeleiteten Betriebsgrundsätze für die Verwaltungen von Konsumvereinen —.20
21. *Schär, O.:* Richtlinien für die Besteuerung der Konsumvereine —.20
22. *Schwarz, E.:* Wissenswertes für das Ladenpersonal 1.80

5. Genossenschaftliche Propaganda.

23. **Meyer, U.:* Was alle Frauen wissen sollten —.25
24. *Sierakowsky:* Was bietet der Konsumverein der Hausfrau? —.25
25. **Platter:* Genossenschaftliche Selbsthilfe —.10
26. **Abramowski:* Die sozialen Ideen der Genossenschaft —.80
27. **Totomianz:* Die Frau und das Genossenschaftswesen 1.60
28. *Schlösser:* Die Frauenfrage in der Genossenschaftsbewegung 1.—

6. Genossenschaftliche Belletristik.

29. *Zschokke:* Das Goldmacherdorf 3.—

7. Genossenschaftliche Theaterdichtungen.

30. *Bürki:* Allergattig Bsuech bim Konsumverwalter 1.20
31. *Thurow:* Im Aufstieg 1.50
32. dto. Der Traum des Webers —.60
33. dto. Die Mission der Witwe —.80

8. Mittelstandsbewegung. (Zur Abwehr.)

34. *Faucherre:* Mittelstandsbewegung und Konsumgenossenschaften 1.50
35. dto. Die Händler-Rabattsparvereine 4.—
36. *Schär, J. Fr.:* Die Wandlungen im Detailhandel —.20

9. Gesetzeswerke.

37. Schweiz. Zivilgesetzbuch 2.40
38. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz 2.40
39. Schweiz. Obligationenrecht 2.—
40. Lebensmittelpolizeigesetz 2.50
41. Schweiz. Genossenschaftsrecht 2.25

Total 170.—

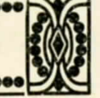
Die kleine Schrift: Faucherre: Grundsätzliches zur Theorie und Praxis des Konsumvereinswesens, im Verlag des Vereins schweiz. Konsumverwalter, sowie die Schrift: U. Meyer: Erziehungs- und Propagandafragen werden dem Abnehmer ebenfalls gratis zur Verfügung gestellt.

Die mit * bezeichneten Schriften gehören der Sammlung «Genossenschaftliche Volksbibliothek» an, die sich vorzugsweise zum Massenvertrieb eignet. Bei Partienbezügen wesentliche Preisermässigungen.

Jeder Verein legt selbstverständlich in seine Bibliothek: Statuten und Jahresberichte seiner Genossenschaft und des V. S. K., sowie die fortlaufend gebundenen Jahrgänge sämtlicher genossenschaftlicher Blätter, die für die Bibliothek in je einem Exemplar abonniert werden sollten.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Redaktionsschluss: 4. Februar 1932.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel